



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel.: 050201 - 1021610
Fax.: 050201 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/31-FLeg/2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres
bmi-iii-1@bmi.gv.at
z.Hd. Abteilung III.1
Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 20. September 2011, GZ BMI-LR1340/0005-III/1/2011, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen:

Die vorliegende polizeibefugnisrechtliche Sammelnovelle als Teil 2 des sogenannten „Anti-Terror-Pakets“ der Bundesregierung wird seitens des BMLVS in grundsätzlicher

Hinsicht begrüßt. Im Detail wird auch zufriedenstellend zur Kenntnis genommen, dass durch die in Aussicht genommene Anfügung eines neuen Satzes im § 83a Abs. 1 SPG das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen, die durch ihren äußereren „Anschein“ eine Verwechslung etwa auch mit Uniformen des Bundesheeres zulassen, in Zukunft verboten sein wird und mittels Verwaltungsstrafe sanktioniert werden soll.

Ganz allgemein wird auch wieder einmal auf die **Vorbildfunktion des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) für das Militärbefugnisgesetz (MBG)** hingewiesen werden. Um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung und einen adäquaten Schutz militärischer Rechtsgüter zu gewährleisten, hätten einige dieser nunmehr im SPG vorgesehenen Änderungen vergleichbar **auch im MBG** zu erfolgen.

2. Zum Art. I Z 9 betreffend die geplante Anfügung eines neuen Abs. 5 im § 38 SPG:

Zu § 38 Abs 5 SPG wird angeregt, den unbestimmten Gesetzesbegriff „*schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Besitzes*“ entweder zumindest in den Erläuterungen näher auszuführen oder das Wort „*schwerwiegend*“ im Normtext überhaupt ersatzlos zu streichen. Es erscheint nämlich keinem Besitzer zumutbar, eine Besitzstörung bis zum Vorliegen einer Entscheidung eines Zivilgerichtes dulden oder zu Selbsthilfemaßnahmen greifen zu müssen.

Das neue Rechtsregime könnte unter Umständen auch militärische Bereiche betreffen, weil eine Wegweisung gemäß § 10 MBG nur unter den geltenden materiengesetzlichen Voraussetzungen und somit nicht in allen Fällen zulässig ist.

3. Zum Art. I Z 6 und 13 betreffend geplante Änderungen der §§ 21 Abs. 3 Z 2 und 53 Abs. 5 SPG:

Eine ähnliche Problematik wie oben im Pkt. 2 aufgezeigt stellt sich beim Abstellen auf eine „*schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit*“ in den §§ 21 Abs. 3 Z 2 und 53 Abs. 5 SPG. Bereits im Gesetz sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, was unter einer „schweren Gefahr“ tatbestandsmäßig zu verstehen ist.

Unbedingt erforderlich erscheint hier insbesondere die Erfassung der beiden strafrechtlichen Delikte des § 256 StGB (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs) und § 319 le. cit. (Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat).

4. Zum Art. I Z 12 betreffend die geplante Änderung des § 53 Abs. 3b SPG:

Die bestehenden Befugnisse, Auskünfte über Standortdaten bzw. die IMSI verlangen zu dürfen und Endeinrichtungen zu lokalisieren, werden als **zu eng gefasst** betrachtet. Das Abstellen auf eine „gegenwärtige Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die Freiheit eines Menschen“ macht es oftmals unmöglich, einschlägigen Hinweisen auf geplante Hacker- oder Spionageangriffe mit technischen Hilfsmitteln nachzugehen, weil sich diese in der Regel „nur“ gegen (personenbezogene) Daten oder (klassifizierte) Informationen richten.

Es wird daher vorgeschlagen die Formulierung „***drohende Gefahr von gefährlichen Angriffen***“ zu verwenden, um den kriminellen Bedrohungen aus dem Cyberspace bzw. durch ferngesteuerte Lauschangriffsmittel mit adäquaten sicherheitspolizeilichen Präventionsbefugnissen begegnen zu können.

5. Zum Art. I Z 14 betreffend die geplante Einfügung eines neuen Abs. 2a im § 54 SPG:

Der Bedarf an einer eigenen Befugnis für den Einsatz technischen Hilfsmittel zum Zweck der Observation im § 54 Abs 2a SPG kann ho. **nicht** nachvollzogen werden. Nach herrschender Lehre ist der Einsatz von Hilfsmitteln zu Beobachtung (Fernglas, Bildübertragungsgeräte, Peilsender, Bewegungsmelder) doch von der Befugnis zur Observation erfasst (vgl. dazu etwa *Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat*, 2003, 128; oder *Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz-Kommentar*, 2001, 479). Eine eigene Befugnis für den Einsatz technischer Hilfsmittel wäre nur dann notwendig, wenn diese in der Privatsphäre unterliegende Behältnisse oder Fahrzeuge heimlich eingebracht werden sollen (§ 130 Abs 2 StPO).

Jedenfalls erforderlich wäre hingegen eine entsprechende Definition des Begriffes „Observation“, zumal nicht jedes Beobachten (dh. „jeder optische Sinneseindruck“) eine solche Observation darstellt (siehe in diesem Zusammenhang ua. *Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz-Kommentar*, 2001, 477). Es wird daher vorgeschlagen, die dafür geeignete begriffliche Definition des **§ 129 Z 1 StPO** („*Observation ist das heimliche Überwachen des Verhaltens einer Person.*“) auch in das SPG aufzunehmen, entweder durch Verweis oder mittels einer ähnlichen Normierung.

6. Zum Art. I Z 17 bis 19 und 13 betreffend geplante Änderungen des § 57 SPG:

Diese Novellierung des § 57 SPG sollte auch zum Anlass genommen werden, eine **ein-deutige gesetzliche Übermittlungsbefugnis an „militärische Organe und Behörden zum Zweck der Vollziehung des WG 2001 und MBG“** (nach dem Vorbild des geltenden

§ 47 KFG oder iSd § 55 Abs. 4 WaffG in der Fassung der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBI. I Nr. 43) aus der Zentralen Informationssammlung **durch zweckdienliche Ergänzung des Abs. 3** zu schaffen.

Der Verwaltungsaufwand durch die gegenwärtig ständig praktizierten schriftlichen Anfragen ist sowohl bei den Sicherheitsbehörden als auch im BMLVS enorm und könnte dadurch in Zukunft vermieden werden. Die durch das mühsame Schriftverfahren bedingten Zeitverzögerungen stoßen vor allem bei der Bearbeitung von sogenannten „Verlässlichkeitsprüfungen“ für Angehörige ziviler Firmen und bei möglichen Teilnehmern an Auslandseinsätzen des Bundesheeres, zunehmend auf Unverständnis und erschweren unnötig die amtlichen Aufgabenerfüllungen sowie die Geschäftstätigkeit der privaten Unternehmungen.

7. Zum Art. I Z 31 betreffend die geplante Änderung des § 82 Abs. 1 SPG:

Aus formalen Gründen sollte im § 82 SPG die Wendung „einer Militärwache“ durch die terminologisch am geltenden § 11 Abs. 1 MBG orientierte Wortfolge „*eines militärisches Organs im Wachdienst*“ ersetzt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme gleichfalls per e-mail zugestellt.

24.10.2011

Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	kpTX9MBs6/wN9YLENR1xaW7a78SLbLS+ZWjXQLaNrE8ytKwsDHy+SQa22kM/cBJ4Lw1u4uQpWYryd7MqHZK0nbFM00GPSqqhmFsyIc/ANErJiP/y7QPIJH0H51xL38aa5xOyF07sK0o0psfaCnIGKMO1xU5spKuhQNZX7YXZYE=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-24T13:56:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	